

Im „Haus der Lüste“ kräftig mitgemischt

Zeitung weist Vorwurf zurück, Pornografie veröffentlicht zu haben

„Ich habe ein Gruppensex-Baby“ titelt eine Boulevardzeitung. Sie berichtet in Wort und Bild über eine junge Frau und ihre mittlerweile ein Jahr alte Tochter. Auf einem Foto ist die Frau zu erkennen; ihr Kind wird verfremdet dargestellt. Ein weiteres Foto zeigt die Frau hochschwanger. Ein drittes Bild wurde bei einer vermeintlichen „Orgie“ aufgenommen. Es zeigt zwei kopulierende Paare. Der Bildtext lautet: „Ist Joy so entstanden? Dieses Foto wurde bei einer der Orgien im `Haus der Lüste´ gemacht. Auch Mandy mischte kräftig mit.“ Mandy ist Joy´s Mutter. Im Beitrag ist die Rede davon, dass acht Männer zum Vaterschaftstest mussten, weil Mutter Mandy offensichtlich nicht weiß, wer der Erzeuger ihrer Tochter ist. Ein Leser und eine Leserin wenden sich an den Deutschen Presserat. Der Leser moniert die pornografischen Fotos. Hier werde unter dem Mäntelchen der Leserinformation Pornografie in kleinen Dosierungen auch an den minderjährigen Betrachter gebracht. Die Leserin sieht einen Verstoß gegen die Ziffern 1, 8, 9 und 11 des Pressekodex. Nach ihrer Auffassung achtet der Artikel weder die Menschenwürde noch beachte er, welche Wirkung die voyeuristischen Bilder auf Menschen hätten, die keine Grenzen sexueller Übergriffe, auch auf Jugendliche und Kinder, mehr kennen. Wofür gebe es journalistische Ethik, wenn Journalisten und Zeitungen Kinder nicht vor dieser entwürdigenden Darstellung ihrer eigenen zufälligen Zeugung schützten. Wer Pornografie kaufen wolle, könne dies tun. Eine allgemein zugängliche Zeitung müsse sich davon jedoch deutlich absetzen. Nach Darstellung der Rechtsabteilung der Zeitung beruhe die Berichterstattung auf den Angaben von Mandy, die sich von der Veröffentlichung erhofft habe, möglicherweise den Vater ihrer Tochter zu finden. Das Einverständnis der 20-Jährigen schließe eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte aus. Der Pressekodex sei auch nicht durch das im „Haus der Lüste“ gemachte Foto verletzt. Die vollständige oder teilweise Darstellung des nackten menschlichen Körpers sei als solche noch nicht pornografisch. Bereiche der Scham seien großflächig gepixelt worden. Die handelnden Personen seien nicht erkennbar. Im Mittelpunkt der Geschichte stünde die Suche nach dem Vater und nicht die Aufnahme der beiden Paare. Den Vorwurf, Pornografie veröffentlicht zu haben, weist die Rechtsabteilung zurück. (2007)

Der Beschwerdeausschuss stellt zunächst fest, dass das Foto von der Orgie nicht im herkömmlichen Sinne als Pornografie gesehen werden kann, da keine Geschlechtssteile der agierenden Personen erkennbar sind. Das Bild des Kindes ist gepixelt; seine Mutter wird jedoch klar erkennbar dargestellt. Nach Auffassung des Presserats reicht es nicht aus, das Kleinkind unkenntlich zu machen, da es durch die

Erkennbarkeit der Mutter in der Berichterstattung stigmatisiert wird. Das Kind wird nach dieser Berichterstattung mit einem Makel aufwachsen, weil es durch das Bild der Mutter, die sich in aller Regel vor allem in den ersten Jahren häufig in der Nähe des Kindes aufhält, für die Öffentlichkeit erkennbar wird. Auch die Überschrift stigmatisiert das Kind als „Gruppensex-Baby“. Da die Mutter mit ihren 20 Jahren noch als Heranwachsende gilt, hätte nach Auffassung des Beschwerdeausschusses die Verantwortung der Redaktion so groß sein müssen, dass sie die Frau auch vor sich selbst hätte schützen müssen. Die gesamte Berichterstattung wird als unangemessen sensationell eingeschätzt. Das Gremium spricht eine Missbilligung aus. (BK2-268/07 und BK2-269/07)

Aktenzeichen:BK2-268/07 und

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung